

IX. Nachtrag vom 17.12.1992

zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme
der Friedhöfe vom 16.12.1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen in Verbindung mit § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 26.11.1974, hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 17.12.1992 folgenden IX. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 16.12.1976 beschlossen:

§ 1

§ 5. I erhält folgende Neufassung:

- | | | | | |
|-----|--|---------|--------|----|
| 1.) | Bereitstellung einer Reihengrabstelle | je Grab | 420,-- | DM |
| 2.) | Bereitstellung einer Altenreihengrabstelle nur für Einheimische | je Grab | 375,-- | DM |
| 3.) | Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle | je Grab | 210,-- | DM |
| 4.) | Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte | je Grab | 860,-- | DM |
| 5.) | Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte | je Grab | 430,-- | DM |
| 6.) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte und einer Urnenfamiliengrabstätte | | | |
| | a) nach Ablauf der Ruhefrist die jeweils gültigen Gebühren nach Ziffer 4. und 5. | | | |
| | b) während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsfrist verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Ziffer 4. und 5. | | | |
| 7.) | Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Altenreihengrabstätte | | | |
| | während der Ruhefrist für jedes Jahr, um das die Nutzungsfrist verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Ziffer 2. | | | |

§ 2

§ 5, II -Beerdigungskosten- erhält folgende Neufassung:

9. Herstellung einer Grabstätte

- | | | | |
|----|--|--------|----|
| a) | für Personen bis 6 Jahre | 200,-- | DM |
| b) | für Personen über 6 Jahre | 500,-- | DM |
| c) | für ein Urnengrab | 100,-- | DM |
| d) | für die Trauerfeier vor einer Kremation | 50,-- | DM |
| e) | ein Zuschlag zu den Sätzen | | |
| | a) bis c) bei Beerdigungen an Samstagen | 30 % | |
| | bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen | 60 % | |

§ 3

§ 5. IV erhält folgende Neufassung:

1. Benutzung der Friedhofshallen

300,-- DM

§ 4

Die IX. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiehl, den 17.12.1992

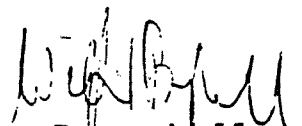
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Nachtragssatzung vom 17.12.1992 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 16.12.1976 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 17.12.1992


- Bergerhoff -
Bürgermeister